

Obliegenheiten - was hat es damit auf sich?

Die Pflicht ruft!

In der Versicherungswelt gibt es Pflichten und Regeln. Diese treten unter anderem in Form von sogenannten Obliegenheiten auf. Doch was genau verbirgt sich hinter dieser Begrifflichkeit?

Was sind Obliegenheiten?

Nach dem VVG (Versicherungsvertragsgesetz) sind Obliegenheiten „Verhaltensnormen, aus denen sich ergibt, was der Versicherungsnehmer zu tun oder zu lassen hat, um den Versicherungsschutz zu erhalten“. Also vereinfacht ausgedrückt: Pflichten, die es zu erfüllen gibt, wenn ich meinen Versicherungsschutz nicht gefährden möchte.

Zu den Obliegenheiten, die Ihnen das VVG auferlegt, gehören:

- die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers (§ 30 VVG),
- die Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers (§ 31 VVG),
- die Schadenminderungspflicht (§ 82 VVG),
- das Aufgabeverbot (§ 86 Abs. 2 VVG).

Man unterscheidet grob zwischen Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles und Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles.

Vorvertragliche Obliegenheiten

Bevor Sie einen Versicherungsvertrag mit einem Versicherer abschließen, wird dieser Sie über alle Ihnen bekannten Umstände befragen. Es liegt in Ihrer Verantwortung, diese Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und vor der finalen Unterschrift auf Richtigkeit zu prüfen. Sollten Sie hier Ihre Pflicht verletzen, kann der Versicherer je nach Sachverhalt

- den Vertrag kündigen - dann enden Vertrag und Schutz zu einem bestimmten Zeitpunkt,
- vom Vertrag zurücktreten - dann ist es, als hätten Vertrag und Schutz nie existiert,
- eine Prämien erhöhung verlangen - der Schutz wird dem Risiko entsprechend angepasst,
- einen Risikoausschluss vereinbaren - der Schutz wird eingeschränkt,
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten - Vertrag und Schutz werden rückwirkend nicht existent.

Beispiel

Sie möchten eine Krankenversicherung abschließen, verschweigen aber bewusst eine Vorerkrankung, da Sie befürchten, sonst vom Versicherer abgelehnt zu werden. Aufgrund dieses vorsätzlichen Verhaltens hat der Versicherer in diesem Fall das Recht, Ihren Vertrag anzufechten und komplett davon zurückzutreten.

Beispiel

Sie geben im Antrag des Versicherers an, dass Sie ein Fahrrad besitzen und damit auch zur Arbeit fahren. Jedoch haben Sie nicht erwähnt, dass Sie mit diesem BMX-Rad auch Abfahrtsrennen in Ihrer Freizeit absolvieren. Solche fahrlässig vergessenen Angaben können im Schadenfall Konsequenzen mit sich bringen.

Vertragliche Obliegenheiten

Auch während der Laufzeit Ihres Vertrages und im Schadenfall gelten verschiedene Obliegenheiten, die meist sogar ganz logisch sind. Unter anderem gehört dazu:

- Beitragszahlung: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht.
- Schadenminderungspflicht: Sorgen Sie für die Abwendung und Minderung des Schadens, damit dieser nicht schlimmer wird.
- Anzeigepflicht: Melden Sie Schäden dem Versicherer zeitnah.
- Dokumentationspflicht: Halten Sie Schäden z.B. mit Fotos fest, um diese dem Versicherer weitergeben zu können.
- Mitteilungspflicht: z.B. Sie sind umgezogen? Geben Sie dem Versicherer Auskunft über Ihre neue Adresse.
- und noch weitere...

Beispiel für Schadenminderung	<p>Sie stellen eine feuchte Stelle an einer Wand ihrer Küche fest. Sie drehen das Wasser ab, damit nicht noch mehr Leitungswasser ins Mauerwerk eindringt und kontaktieren sofort einen Installationsbetrieb um den Schaden zu lokalisieren und zu beseitigen.</p>
Beispiel für Gefahrerhöhung	<p>Sie planen die Fassade Ihres Wohnhauses neu zu streichen. Damit die Maler auch überall hinkommen, setzen diese ein Baugerüst vor die Frontwand. Was vielleicht nicht unbedingt bewusst ist: dieses Baugerüst stellt eine Gefahrerhöhung dar. Dem potenziellen Einbrecher wird der Einstieg in der zweiten Etage durch das Gerüst leichter gemacht. Melden Sie solche Gefahrenquellen, damit im Schadenfall der Versicherer informiert ist.</p>

Rechtsfolgen bei einer vertraglichen Obliegenheitsverletzung

Wie auch bei den vorvertraglichen Obliegenheiten hängt die Rechtsfolge von der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers ab, also in welchem Maße der Verstoß selbst zu verantworten war:

- einfache Fahrlässigkeit: „Das kann jedem mal passieren“. Der Versicherer leistet, kann den Vertrag jedoch innerhalb eines Monats kündigen.
- grobe Fahrlässigkeit: Im Gegensatz zur einfachen Fahrlässigkeit muss der Versicherer hier nicht leisten (Bedingungen können kundenfreundlicher sein als die gesetzliche Regelung).
- vorsätzliche Verletzung: Haben Sie Ihre Pflichten bewusst missachtet, ist der Versicherer nicht in der Pflicht für einen Schaden aufzukommen.
- arglistige Täuschung: Geben Sie vorsätzlich und mit Absicht Falschinformationen weiter, sind die Folgen schwerwiegender. Hier hat der Versicherer zusätzlich zur Leistungsfreiheit das Recht, den Vertrag anzufechten und damit eventuell bisher erhaltene Leistungen zurückzuverlangen. Im Schadensfall kann mit solchem Verhalten auch eine Betrugsabsicht unterstellt werden, womit es auch strafrechtlich relevant werden kann, wenn der Versicherer Anzeige erstattet.